



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht des Bundesministeriums für Finanzen (Stand 10.10.2019)

Einleitung

Mit der Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 10. Oktober 2019 mit einer Frist von nicht einmal 24 Stunden wird die Bundesregierung der Bedeutung des Themas nicht im Ansatz gerecht. Diese kurze Frist ist eine völlig unzureichende Beteiligung der betroffenen Branchen, weshalb eine qualifizierte Bewertung nur schwer vorzunehmen ist.

Grundsätzlich ist eine Beteiligung der Kommunen an Windenergieprojekten, wie im Gesetzentwurf des BMF intendiert (Begründung des Entwurfs S. 13) zu begrüßen. Der Bundesverband WindEnergie e.V. hat schon in 2018 einen Vorschlag vorgelegt, wie Kommunen sehr direkt und konkret an Windenergieprojekten durch eine bundeseinheitliche Regelung beteiligt werden können. Die stärkere Beteiligung der Standortkommunen und der Bürger mündet in einem Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im EEG 2017 zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Effekte von WEA ([RegWirG](#)).

Der nun vom BMF vorgelegte Vorschlag, den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, einen eigenen Hebesatz für Grundstücke anzusetzen, die zur Nutzung von Windenergieanlagen ausgewiesen werden, wirft mehrere Fragen auf.

Bislang kennt das Grundsteuerrecht zwei Hebesätze (Grundsteuer A für die Land- und Forstwirtschaft; Grundsteuer B für sonstige Grundstücke und für Gewerbesteuer). Die Bundesregierung will nun einen weiteren Hebesatz einführen, der sich erstmals ausschließlich auf eine sehr eng definierte wirtschaftliche Nutzung bezieht. Die sich damit ergebenden Schwierigkeiten bei anderen Nutzungen könnten - im Gegensatz zur Intention des Ansatzes – tatsächlich zu weniger Akzeptanz führen, da eventuell andere Nutzungsarten der Flächen benachteiligt werden könnten.



Darüber hinaus führt diese Regelung eher zu einem Flickenteppich als zu einer wie vom Bund angestrebten bundeseinheitlichen Regelung. Windenergieprojekte müssen sich im Ausschreibungssystem einer bundesweiten Konkurrenz stellen, was zur Folge hat, dass alle landes-, regional- oder sogar kommunalspezifischen Kosten zu ungleichen Ausgangspositionen in den Ausschreibungen führen würden. So kommt es zu Verzerrungseffekten und wirtschaftlichen Nachteilen für Einzelprojekte. Dem versucht die Bundesregierung gerade mit der geplanten Einführung eines „Regionalisierungsbonus“ entgegen zu wirken. Die beiden Ansätze heben sich gegenseitig auf.

Die frei wählbare Höhe des Hebesatzes in jeder Kommune kann zu einem Verhinderungsinstrument entwickelt werden. Eine sehr hoch angesetzte Grundsteuer kann dazu führen, dass die Kosten des Windenergieprojektes seine Wirtschaftlichkeit zum Kippen bringen und dieses entsprechend nicht mehr realisiert werden kann.

Die Kosten für die Grundsteuer werden vom Eigentümer des Grundstücks über Pachtzahlungen an den Betreiber des Windenergieprojektes weitergegeben, der diese Kosten in seinen Betriebskosten aufnimmt, welche er bei seiner Gewerbesteuerpflicht anrechnen kann. Entsprechend kann dies also dazu führen, dass für die Kommune die Einnahmen aus der Grundsteuer steigen, die aus der Gewerbesteuer aber gegebenenfalls sinken. Die Kommune liefe also Gefahr unter Umständen weniger Einnahmen zu haben als vorher. Dieser Mechanismus sollte zwingend bedacht werden.

Deshalb ist es grundsätzlich wichtig, dass die Regelung nur für Grundstücke gilt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit Windenergieanlagen bebaut und werden.

Als eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Aufkommen aus der Grundsteuer in den kommunalen Finanzausgleich fließt und so nur ein Teil oder im äußersten Falle keine finanziellen Mittel der Kommune für akzeptanzfördernder Maßnahmen zur Verfügung stehen. Zwar formuliert das BMF in seiner Begründung des Referentenentwurfs (S.13): *Die Bundesregierung erwartet, dass die aus der Ausübung des gesonderten Hebesatzrechts resultierenden zusätzlichen Grundsteuereinnahmen vollumfänglich bei den entsprechenden Gemeinden verbleiben.* Dies ist aber in Fällen von verschuldeten Kommunen nicht realistisch. Da Windenergieanlagen häufig in strukturschwachen, ländlichen Regionen gebaut werden, wird es auch hier zu einer aufhebenden Wirkung kommen, als deren Resultat die Kommune keine finanziellen Mehreinnahmen durch Windenergieanlagen erhalten könnte.

Neben der finanziellen Beteiligung der Standortgemeinde als akzeptanzschaffende Maßnahme, ist es essentiell, dass Länder und Kommunen wieder mehr Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Ohne weitere Flächenausweisung werden die Ausbauziele der Bundesregierung für Windenergie an Land nicht erreichbar sein. Auch hierfür ist die Möglichkeit der Grundsteueranhebung als anreizschaffende Maßnahme vorgesehen. Der intendierte Anreiz, etwa in Bayern trotz bestehender Abstandsregelung Flächen auszuweisen und dafür Grundsteuereinnahmen zu erhalten, wird durch die aufhebenden Wirkungen des kommunalen Finanzausgleichs sowie der Gewerbesteuer aufgehoben und droht zu verpuffen.



Zusammenfassung: Da in der aktuellen Situation die Akzeptanz für Windenergieprojekte nicht überall hoch ist, wäre es besser, ein Instrument einzuführen, das bundeseinheitlich wirkt und sicherstellt, dass in den Kommunen finanzielle Mittel real ankommen. Hierzu hat der Bundesverband WindEnergie e.V. einen Vorschlag einer gesetzlichen Regelung im EEG 2017 zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Effekte von WEA ([RegWirG](#)) wie bereits erwähnt, vorgelegt.

Zu den Artikeln im Einzelnen

Der Gesetzgeber ist aufgefordert darzulegen, welche konkrete Aufwendungen der Gemeinde durch die Nutzung von Flächen für die Windenergie entstehen, die die Einführung eines solchen nicht begrenzten Hebesatzes erfordert.

Zu Artikel 5 – Änderung des Grundsteuergesetzes §25 Zif. 2 Abs (5) neu:

- Die gesetzliche Regelung sollte nur für Grundstücke eingeführt werden, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit Windenergieanlagen bebaut werden bzw. nach dem Inkrafttreten als Grundstücke zur Windenergienutzung ausgewiesen werden.
- Die Begrifflichkeit „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ muss mit den Planungsrechtlichen Begriffen der Regionalplanungen auf Bundesebene definiert werden, um in den Planungsprozesse auf den verschiedenen Ebenen klare Vorgaben zu haben

Zu Artikel 6 – Änderung des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung

Hier gelten die gleichen Anmerkungen wie zu Artikel 5

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) / German Wind Energy Association
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
T +49 (0)30 / 212341-210
F +49 (0)30 / 212341-410